

Informationen
für
Eltern und Erziehungsberechtigte
(Stand Mai 2026)

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

ich begrüße Sie herzlich im Namen unseres gesamten Teams an der Grundschule Friedrich-August-Hütte.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit mit Ihren Kindern.

Uns ist es wichtig, dass sich in der Grundschule FAH alle wohlfühlen und alle Kinder ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend gefördert werden.

Wir hoffen auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Auf den nächsten Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen zu verschiedenen Themen. Falls Sie Fragen dazu haben, können Sie uns gerne anrufen oder uns eine E-Mail schreiben.

Wir bitten Sie, Ihrem Kind die letzten **drei Seiten (Vereinbarung Schul- und Klassenregeln, Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung und im Schulgebäude und den Rückläufer)** dieses Informationsschreibens **unterschrieben** mit zur Schule zu geben.

Ortrud Erting

(Schulleiterin)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Homepage der Schule	3
2. Kontakt	3
3. Lehrkräfte und Mitarbeiter	4
4. Unterrichtszeiten	5
5. Betreuungszeiten	5
6. Mittagessen	6
7. Krankmeldungen und unentschuldigte Fehltage	6-7
8. Weitere Informationen	7-9
9. Infektionsschutzgesetz	9-11
10. Waffenerlass	12-13
11. Schul- und Klassenregeln	13-14
12. Regeln für Smartwatches und Smartphones in der Schule	15-16
13. Vereinbarung Schul- und Klassenregeln	17
14. Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern	18
15. Rückläufer	19
16. Einwilligung in die Nutzung von IServ	20
17. Anleitung für die Buchung des Mittagessens mit der foove-App	21-22

1. Homepage der Schule

Unsere Homepage finden Sie unter:

www.grundschule-fah.de

Dort finden Sie aktuelle und allgemeine Informationen zu unserer Schule, Kontaktdaten, Termine sowie Formulare und Elternbriefe.

2. Kontakt

(Öffnungszeiten des Sekretariats: Mo.-Fr. 7:30-11:00 Uhr)

Adresse

Margaretenstr. 30
26954 Nordenham

Telefonnummern

Grundschule FAH 0 47 31 / 24 73 07

FAX 0 47 31 / 2 4 73 12

Email

info@grundschule-fah.de

Taxiunternehmen

Taxizentrale 04731/7777

3. Lehrkräfte und Mitarbeiter

Hier sind alle Beschäftigten aufgelistet, die zurzeit an unserer Schule arbeiten:

Schulleiterin: Ortrud Erting

Lehrkräfte

Dorthe Arens

Antje Beckhusen

Ortrud Erting

Carina Hansen-Wilkens

Merle Hein

Gesche Hinderks

Phyllis Krippner

Lisa Kuhlmann

Eske Marquardt

Achim Neugebauer

Manuela Poppeck-Kruip

Malte Stumbries

Jana Voßhoff

Kathrin Wagener

Sarah Wefer

Mitarbeiterinnen:

Ines Wotte

Sozialpädagogin

Susanne Büsing

pädagogische Mitarbeiterin

Birgit Eilers

pädagogische Mitarbeiterin

Ute Hinrichs

pädagogische Mitarbeiterin

Anke Busch

pädagogische Mitarbeiterin

Karin Schüler

pädagogische Mitarbeiterin

Olga Harms

pädagogische Mitarbeiterin

Mandy Schirdewan

päd. Mitarbeiterin, Vertretungskraft

Ingrid Busch

päd. Mitarbeiterin in der Mensa

Bundesfreiwilligendienst 2025/2026

Lilli Jacobs

Lea Ott

Weitere wichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind:

Kathrin Niermann, unsere Schulsekretärin

Holger Sassen, unser Hausmeister

Doris Birkner, Sabine Brau, Zuhlya Locker und Rabea Kramer sorgen dafür, dass es sauber bei uns in der Schule ist und wir uns alle wohlfühlen.

Grundschule Friedrich-August-Hütte Nordenham • Margaretenstraße 30 • 26954 Nordenham
Tel. 04731/247307 • Fax 04731/347312 • Email: info@grundschule-fah.de

4. Unterrichtszeiten

Klasse 1: 8.05 – 11.50 Uhr

Klasse 2: an drei Tagen von 8.05 – 11.50 Uhr, an zwei Tagen von 8.05 – 12.50 Uhr

Klassen 3 und 4: 8.05 – 12.50 Uhr

Vorklingeln um 8.00 Uhr: Die Klassen werden von den Lehrkräften hereingeholt.

Unterricht	Pausen
1. Stunde: 8.05 – 8.59 Uhr (zu Beginn 9 Minuten Lesezeit, auch im Fachunterricht)	
	Frühstückspause: 8.59 – 9.10 Uhr
2. Stunde: 9.10 Uhr – 9.55 Uhr	
	Hofpause: 9.55 Uhr – 10.15 Uhr
3. Stunde: 10.15 Uhr – 11.00 Uhr	
	Wechselpause: 11.00 Uhr – 11.05 Uhr
4. Stunde: 11.05 Uhr – 11.50 Uhr	
	Hofpause: 11.50 Uhr – 12.05 Uhr
5. Stunde: 12.05 Uhr – 12.50 Uhr	

Ganztagsangebot 13.30 – 15.30 Uhr

(ab August 2026 Kl. 1: Mo – Fr / Kl. 2 – 4 Mo - Do)

Anmeldung zur zusätzlichen Abholzeit um 14.30 Uhr möglich.

Um 14.30 Uhr gibt es keine Schülerbeförderung durch Busse / Taxen.

5. Betreuungszeiten

7.50 – 8.00 Uhr	Frühaufsicht
11.50 - 12.50 Uhr	Betreuung für Kinder der Klassen 1 und 2 und Mittagessen
12.50 - 13.30 Uhr	Übergangsbetreuung für den Nachmittagsbereich und Mittagessen
13.30 – 14.30 Uhr	Hausaufgabenbetreuung
14.30 – 15.30 Uhr	AG-Angebot / Betreuung

Die Kinder dürfen morgens erst ab 7.50 Uhr zur Schule kommen. Vorher ist keine Aufsicht gewährleistet.

Teilnahme an der Betreuung / am Ganzttag nur nach vorheriger Anmeldung. Die Anmeldung gilt dann verbindlich für ein Schulhalbjahr!

6. Mittagessen

Kl. 1: Ab August 2026 von Montag – Freitag, je nach Unterrichtsschluss von 11.50 -12.20 oder von 12.50 – 13.20 Uhr

Kl. 2: Montag – Donnerstag, je nach Unterrichtsschluss von 11.50 -12.20 oder von 12.50 – 13.20 Uhr

Kl. 3/4: Montag - Donnerstag, 12:50 – 13.20 Uhr

Kinder, die mit dem Bus oder Taxi fahren, können nur am Mittagessen teilnehmen, wenn sie zur Betreuung / zum Ganzttag angemeldet sind (Abfahrt der Busse / Taxen um 12.00 Uhr und 13.00 Uhr).

Im kommenden Schuljahr erfolgt die **Anmeldung und Abrechnung des Mittagessens** über die **kostenlose App foove**. Wenn Ihr Kind am Mittagessen teilnehmen soll, müssen Sie sich als Elternteil registrieren und anschließend Ihr Kind anlegen (**Anleitung s. Anhang**).

Das Mittagessen für die **Woche vom 17.08.- 21.08.26** können Sie spätestens **bis Donnerstag, 13.08.26, um 10.00 Uhr**, in der foove-App buchen.

Ab dem 17.08.26 kostet eine Mahlzeit **2,80 €**.

Falls Sie Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** haben, stellen Sie bitte **rechtzeitig** einen **Antrag bei Ihrem Leistungsanbieter** (Formular im Sekretariat erhältlich). Wenn die Bewilligung vorliegt, müssen Sie für das Mittagessen nichts bezahlen.

Bitte teilen Sie uns **vor den Sommerferien** die **Nummer der Bildungskarte** und **Nutzer ID (foove)** Ihres Kindes mit! Für die Abrechnung des Mittagessens müssen wir diese Daten an das Sozialwerk Wesermarsch und die foove GmbH weitergeben.

7. Hinweise zu Krankmeldungen und unentschuldigtem Fehltagen

Krankmeldung am Morgen
Melden Sie Ihr Kind unbedingt bis 8.05 Uhr telefonisch oder per E-Mail in der Schule ab!
Telefonnummer: 04731/24 73 07 Sie können auch auf den Anrufbeantworter sprechen.
E-Mail über IServ an krankmeldung@gs-fah.de
Falls Ihr Kind mit einem Taxiunternehmen zur Schule fährt, informieren Sie dieses auch unbedingt!
Warum ist das wichtig?
Wir wissen sonst nicht, ob Ihrem Kind auf dem Schulweg etwas passiert ist. Wenn Sie Ihr Kind nicht rechtzeitig abmelden, rufen wir bei

Ihnen zu Hause oder bei Ihrer Arbeitsstelle an. Dafür müssen wir aber den Unterricht unterbrechen.

Unentschuldigte Fehltage

Falls es bei Ihrem Kind zu **unentschuldigten Fehltagen** kommt, werden wir Sie zunächst darauf hinweisen (Schulpflicht!). Ab dem 5. unentschuldigten Fehltag müssen wir eine Schulversäumnismeldung an das Ordnungsamt schicken. Das kann entsprechende **Konsequenzen (z.B. Bußgeld)** haben.

Ärztliche Bescheinigung

Eine ärztliche Bescheinigung ist in der Regel nicht erforderlich. **Eine Entschuldigung durch die Eltern ist ausreichend.**

Ausnahme: Falls ihr Kind sehr häufig in der Schule fehlt, können wir Sie dazu verpflichten, für Fehltage eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen.

8. Weitere Informationen

Unfälle

Falls sich Ihr Kind auf dem Schulweg, in der Pause oder im Sportunterricht verletzt, müssen wir Sie telefonisch erreichen können (Notfallzettel). Wir kümmern uns um Ihr Kind, bis Sie da sind, leisten Erstversorgung bzw. rufen den Rettungsdienst, wenn es nötig ist.

Falls sich Ihr Kind auf dem Schulweg verletzt, informieren Sie uns bitte, damit wir eine Unfallmeldung ausfüllen können!

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht sollte mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Gründen bei der Schulleitung beantragt werden. Vor den Ferien oder direkt im Anschluss daran kann in der Regel keine Beurlaubung erteilt werden. Grundsätzlich gilt, dass der Unterricht immer Vorrang hat.

Adressänderung oder Änderung der Telefonnummer

Falls sich Ihre Anschrift oder Telefonnummer ändern sollte, teilen Sie diese bitte umgehend im Sekretariat mit, damit wir Sie in dringenden Fällen erreichen können!

Miteinander reden

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte zuerst immer an die Klassenlehrkraft. Falls sich auf diesem Wege keine Lösung findet, steht die Schulleitung gerne beratend zur Seite, um gemeinsam mit allen Betroffenen eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Das Schulfrühstück und Müllvermeidung

Auch in der Schule trennen wir Müll. Für den Schutz unserer Umwelt bitten wir Sie aber darum, Müll zu vermeiden.

- ❖ Geben Sie Ihrem Kind Getränke bitte in einer wiederverwertbaren, gut erschließbaren Flasche mit zur Schule!

- ❖ Geben Sie Ihrem Kind bitte keine zuckerhaltigen Getränke mit! Geeignete Getränke sind Wasser, ungesüßter Tee oder Saftschorle.
- ❖ Geben Sie Ihrem Kind bitte keine verpackten Lebensmittel (z.B. Milchbrötchen, Bifi, Milchschnitte...) mit!
- ❖ Geben Sie Ihrem Kind das Schulfrühstück (Brot, Gemüse, Obst, ...) bitte in einer Frühstücksbox mit zur Schule!
- ❖ Achten Sie darauf, dass Sie Ihrem Kind ein vollwertiges, gesundes Frühstück mit zur Schule geben!
- ❖ Chips, Flips, ähnliches Knabbergebäck und Süßigkeiten sollen nicht mit in die Schule gebracht werden.

Wertgegenstände

- ❖ Smartphones, Smartwatches, Spielzeug, Pokemonkarten und Geld bleiben besser zu Hause, denn die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände.

Der Schulweg

- **Wir bitten Sie, Ihr Kind möglichst nicht mit dem Auto zur Schule zu bringen und von dort abzuholen!** Beim Bringen und Abholen der Kinder mit dem Auto kommt es oft zu gefährlichen Situationen auf dem Parkplatz und vor der Schule.
- Kinder die eine Busfahrkarte haben, können mit dem **Bus** fahren.
- Falls Sie in der Nähe der Schule der Schule wohnen, lassen Sie Ihr Kind bitte zu **Fuß oder mit dem Fahrrad** zur Schule kommen! **Die frische Luft und die Bewegung verbessern die Konzentrationsfähigkeit und die Fitness Ihres Kindes.**
- Günstig ist es, wenn Kinder sich morgens an bestimmten **Sammelpunkten** treffen und von dort **gemeinsam zu Fuß** zur Schule laufen.
- Um Unfälle zu vermeiden, empfiehlt der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV), Kinder erst nach der Radfahrausbildung in der 3. oder 4. Klasse alleine mit dem Fahrrad zur Schule fahren zu lassen. **Kinder der Klassen 1 und 2 sollten besser nur in Begleitung eines Erwachsenen mit dem Fahrrad fahren.**
- Versicherungsschutz besteht aber auch, wenn Kinder der Klassen 1 und 2 alleine mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Daher ist es erlaubt, dass Kinder der Klassen 1 und 2 alleine mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Wichtig ist, dass der Schulweg mit dem

Fahrrad gut geübt wurde und die Eltern es ihrem Kind zutrauen, den Weg allein zu bewältigen.

- Legen Sie vor Schulanfang einen **sicheren Schulweg** fest und gehen diesen mehrmals gemeinsam mit dem Kind ab, um ihn zu **üben!** Besprechen Sie dabei Besonderheiten!
- Kleiden Sie Ihr Kind so, dass es bei **Dunkelheit und schlechter Witterung** im Straßenverkehr auffällt (**helle Kleidung, reflektierende Aufkleber!**)
- **Besprechen** Sie mit Ihrem Kind **richtige Verhaltensweisen für die Fahrt mit dem Schulbus** (Ein- und Aussteigen, Überqueren der Fahrbahn erst nach Abfahrt des Busses).
- Sollte Ihr Kind zu den „Buskindern“ gehören, wenden Sie sich bei Fragen und Problemen direkt an die zuständigen Bus- oder Taxiunternehmen bzw. an den Landkreis. Dort berät man Sie gerne.
- **Schicken Sie Ihr Kind immer rechtzeitig auf den Schulweg!**

9. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 bzw. Abs. 5a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Quelle: RKI, modifiziert durch Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA), Stand 14.02.2023

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier **Infektionskrankheiten** besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund möchten wir Sie hiermit über eine Reihe von Regelungen des Infektionsschutzgesetzes informieren, die dem **Schutz der Kinder und des Personals vor ansteckenden Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen dienen**. Folgendes ist zu beachten:

Ärztliche Beratung zum Impfschutz

Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, muss ein **schriftlicher Nachweis** darüber vorgelegt werden, dass zeitnah vor Aufnahme eine Beratung von einer Ärztin / einem Arzt über einen vollständigen, **altersgemäß ausreichenden Impfschutz** für das Kind **stattgefunden hat** (§34 Abs. 10a IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, muss die Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt benachrichtigen, das die Eltern daraufhin zu einer Beratung einladen kann.

Masern-Impfpflicht – Masernschutzgesetz

Am 01. März 2020 trat das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (sog. Masernschutzgesetz) in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen tätig sind oder dort betreut

werden, über einen ausreichenden Masernschutz durch Impfungen oder nach natürlicher Infektion verfügen müssen. Ein entsprechender Nachweis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen (Kontraindikation) nicht geimpft werden können. Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind und Kinder unter 1 Jahr sind nicht vom Masernschutzgesetz erfasst und können ohne Nachweis tätig werden bzw. betreut werden.

Besuchsverbot

Ein Kind bzw. das Personal darf gemäß Infektionsschutzgesetz die **Einrichtung nicht besuchen**, wenn (**siehe Tabelle 1 auf Seite 10**):

- es an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht,
- es bestimmte Krankheitserreger **ausscheidet** oder
- es **mit einer anderen Person**, die an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht, **im selben Haushalt lebt**.

Die Verbote treten kraft des Gesetzes ein und müssen nicht durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.

Typische Symptome von Infektionskrankheiten sind z.B. Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder Durchfall. Bei einer ernsthaften Erkrankung sollten Sie ärztlichen Rat in Anspruch nehmen.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in bestimmten Fällen ein Besuchsverbot aufheben.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot bestehen könnte (siehe auch Tab. 1), **informieren Sie uns bitte unverzüglich hierüber und über die vorliegende Krankheit**. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Ansteckenden Krankheiten vorbeugen

Wir empfehlen Ihnen unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz sowohl bei den Betreuten als auch bei den Mitarbeitenden**. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1: Übersicht über die Erkrankungen/Erreger, bei denen ein Besuchsverbot gemäß IfSG besteht.

	Erkrankung oder -verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder -verdacht in Wohngemeinschaft [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis A (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis E (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae (Hib) Bakterien	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Keuchhusten (Pertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Skabies (Krätze) () (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Masern	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Meningokokken-Infektion	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Mumps	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Orthopocken Krankheiten (z.B. Affenpocken/Mpox)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Pest	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Röteln	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Windpocken (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
* Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an den markierten Krankheiten			
[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung der markierten Krankheitserreger			
[°] Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an den markierten Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

Weiterführende Informationen zu den in der Tabelle aufgeführten Krankheiten und Erregern finden Sie unter www.rki.de/ratgeber oder www.infektionsschutz.de oder www.gesund.bund.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderärztin/-arzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir als Einrichtung helfen Ihnen gerne weiter.

11. Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —
— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
— VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Mitführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

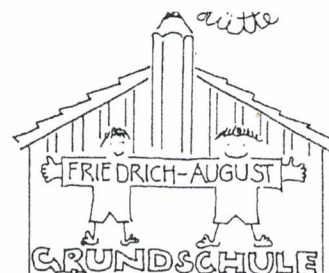
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserslass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

12. Unsere Schul- und Klassenregeln

Wir wollen uns in unserer Schule wohlfühlen, in Ruhe lernen, uns gegenseitig helfen und unterstützen, freundlich miteinander umgehen und friedlich zusammenleben. Damit uns das gelingt, brauchen wir gemeinsame Regeln.



- **Ich bin freundlich und hilfsbereit zu anderen,**
weil auch ich mich in der Schule wohl fühlen möchte.

- **Ich wende die Stopp-Regel an und kläre Streit mit Worten,**
weil auch ich nicht beschimpft und verletzt werden möchte.



- **Ich gehe vorsichtig mit den Sachen anderer um,**
weil auch ich möchte, dass mein Eigentum heil bleibt. Natürlich achte ich auch auf das Eigentum der Schule, wie z. B. Schulbücher, Toiletten, Fußböden, Tische und Stühle.

- **Im Unterricht bin ich aufmerksam und beachte die Melderegul,**
weil auch ich ungestört lernen möchte.



- **Ich sage einem Erwachsenen Bescheid, wenn andere oder ich Hilfe brauchen,** weil ich manche Dinge noch nicht alleine regeln kann.

- **Ich weiß, dass es Folgen hat, wenn ich die Regeln nicht einhalte.**

Dann muss ich es wiedergutmachen, zum Beispiel so:

- Ich entschuldige mich persönlich oder mit einem Brief oder Bild.
- Ich repariere oder bezahle, was ich kaputt gemacht habe.
- Ich reinige, was ich schmutzig gemacht habe.

Unterrichtsbeginn

1. Ich komme pünktlich zum Unterricht.
2. Ich verhalte mich im Schulgebäude ruhig.
3. Ich achte im Flur auf Ordnung.

Toiletten

1. Ich halte die Toiletten sauber.
2. Ich benutze das Toilettenpapier richtig.
3. Ich wasche die Hände mit Seife.

Pause

1. Ich verbringe die ganze Pause auf dem Schulhof.
2. Ich bespreche Probleme mit der Aufsicht.
3. Ich beachte die Klingelzeichen.

Mensa

1. Ich stelle mich hinten an (ohne vorlassen etc.).
2. Ich schaue vorher, was es zum Essen gibt und überlege mir, was ich möchte und was nicht.
3. Ich lasse mir nur so viel geben, wie ich mag.
4. In der gesamten Mensa darf nur leise gesprochen werden.
5. Es darf nicht gerannt werden.
6. Wenn ich fertig mit dem Essen bin, räume ich mein Geschirr ab und stelle es ordentlich auf die Ablage.
7. Ich Sorge dafür, dass mein Tisch sauber ist und verlasse dann die Mensa.



13. Regeln für Smartwatches und Smartphones in der Grundschule FAH

Viele Kinder haben Smartwatches. Smartwatches haben eine Notruf- und meistens auch eine Trackingfunktion. Im Notfall können die Kinder mit der Smartwatch ihre Eltern anrufen. Die Eltern können sehen, wo sich ihr Kind befindet.

An Schulen bringen Smartwatches Probleme mit sich:

- Kinder werden im Unterricht gestört, weil sie angerufen werden oder Nachrichten verschicken und erhalten.
- Smartwatches haben eine Foto-, Video- und Audiofunktion. Viele Kinder sind damit überfordert und es kommt zu **verbotenen** Foto-, Film- sowie Tonaufnahmen der Mitschüler/innen und Lehrkräfte. **Das verstößt gegen das Recht am eigenen Bild und Wort.**
- **Das heimliche Aufnehmen des im Unterricht oder in den Pausen gesprochenen Wortes verstößt gegen § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes).**
- Smartwatches können über eine Abhörfunktion verfügen. Dies verstößt gegen den Datenschutz. Die Lehrkräfte müssen den Kindern Smartwatches mit einer verbotenen Abhörfunktion sofort abnehmen (Vorgabe der Bundesnetzagentur).

Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Bundesnetzagentur:
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020_1127_SmartToys.html

Diese **Regeln für Smartwatches und Smartphones** hat die Gesamtkonferenz der Grundschule FAH am 18.02.2026 einstimmig beschlossen:

1. Auf mitgebrachten **Smartwatches** muss der **Schulmodus** eingestellt sein. Während des Schultags müssen Smartwatches **in der Schultasche bleiben**.
2. Mitgebrachte **Smartphones** müssen **ausgeschaltet in der Schultasche** bleiben.
3. Mitgebrachte Smartwatches und Smartphones sind in der Schule **nicht versichert**. **Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Smartwatches und Smartphones**. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die **Schultaschen nicht durchgängig beaufsichtigt** werden.
Die Kinder brauchen für den Unterricht und in der Schule keine Smartwatch und kein Smartphone. Anrufe können im Sekretariat erfolgen. In den Klassenräumen hängen Uhren, zu Beginn und Ende der Pausen klingelt es.
4. Smartwatches und Smartphones dürfen **nicht auf Klassenfahrten und Schulausflüge** mitgenommen werden.

5. Das Schulpersonal darf während des Schultags jederzeit überprüfen, ob auf den von den Kindern mitgebrachten Smartwatches der Schulmodus eingestellt ist und Smartphones ausgeschaltet sind.
6. Wird gegen die Vorgaben verstoßen, muss das Kind die Smartwhatch sofort in den Schulmodus versetzen oder ausschalten bzw. das Smartphone sofort ausschalten.
7. Wenn das Kind die Smartwhatch nicht in den Schulmodus versetzen oder ausschalten kann, werden die Eltern angerufen. Die Eltern müssen die Smartwhatch dann über Funk in den Schulmodus versetzen. Falls das nicht möglich ist, müssen die Eltern in die Schule kommen, um auf der Smartwhatch den Schulmodus einzustellen. In der Zwischenzeit muss das Kind die Smartwhatch im Beisein der Sekretärin oder Lehrkraft selbst in ein abschließbares Schrankfach im Sekretariat oder Lehrerzimmer legen.
8. Wird gegen die Regeln verstoßen, erfolgt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.
9. Mehrfache Verstöße können zur Einberufung einer Klassenkonferenz nach § 61 Niedersächsisches Schulgesetz (Erziehungsmittel/Ordnungsmaßnahmen) führen.

Bitte ausfüllen und wieder in der Schule abgeben!

Name des Kindes: _____

Klasse: _____

Ich habe/Wir haben das Schreiben „Regeln für Smartwatches und Smartphones in der Grundschule FAH“ zur Kenntnis genommen. Ich erkläre/wir erklären uns damit einverstanden.

Ich erkläre mich/Wir erklären uns **nicht** mit den Regelungen einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass mein/unser Kind in diesem Fall keine Smartwatch tragen und kein Smartphone mit in die Schule bringen darf.

Nordenham, den _____

(Datum)

Unterschrift/en _____

(Erziehungsberechtigte/r)

(Erziehungsberechtigte/r)

Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen beide Erziehungsberechtigten unterschreiben!

14. Vereinbarung Schul- und Klassenregeln

Ich habe die Regeln unserer Schule gelesen / vorgelesen bekommen und verpflichte mich, diese Regeln einzuhalten.

Datum

Name

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Sie haben unsere Schulregeln gelesen. Bitte unterstützen Sie Ihr Kind bei der Einhaltung!

Nordenham, _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

15. Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung und im Schulgebäude

Liebe Eltern,

wir möchten in der Presse und in unserem Schulgebäude gern Fotos von den Aktivitäten unserer Schule veröffentlichen, um unser Schulleben nach außen zu präsentieren.

Gleichzeitig werden das Handeln und die Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler wertgeschätzt.

Aus neuen datenschutzrechtlichen Gründen ist es nun erforderlich, dass Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte uns als Schule die Einwilligung erteilen.

Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Sie haben keinerlei Nachteile dadurch, wenn Sie die Einwilligung nicht erklären und können die Einwilligung jederzeit widerrufen.

Ortrud Erting

(Schulleiterin)

Hiermit erteile/n ich/wir die Erlaubnis, dass Fotos meines/unseres Kindes _____ **ohne Zuordnung des Namens**
Name des Kindes

(bitte ankreuzen!)

- für eventuelle Veröffentlichungen in der Schule verwendet werden.
- für eine eventuelle Veröffentlichung in Printmedien/lokale Presse verwendet werden.
- für eventuelle Ausdrucke verwendet werden, die an alle Kinder der Klasse weitergegeben werden.
- für eventuelle DVD´s/USB Sticks verwendet werden, die an alle Kinder der Klasse weitergegeben werden (z.B. Foto-DVD Klassenfahrt).
- auf einem passwortgeschützten Schulrechner auf unbestimmte Zeit zum Zwecke der Historienbildung gespeichert werden.
- für die Veröffentlichung auf unserer Schulhomepage
- für die Veröffentlichung auf Social Media (Instagram, Facebook etc.)

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können.

Nordenham, den _____ Unterschrift/en _____
 (Erziehungsberechtigte/r)

 (Erziehungsberechtigte/r)

Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen beide Erziehungsberechtigten unterschreiben!

16. „Rückläufer“ (Infektionsschutzgesetz, Masernschutzgesetz, Waffenerlass)

<u>Name der Schule:</u> Grundschule Friedrich-August-Hütte, Margaretenstr. 30, 26954 Nordenham
<u>Schüler:</u> Name, Vorname, Geb. Datum
<u>Erziehungsberechtigte:</u> Name, Vorname, Anschrift

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir

- das Merkblatt zur Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- den Waffenerlass
- die Information zum Masernschutzgesetz
- und alle weiteren Informationen

auf der Internetseite www.grundschule-fah.de gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Nordenham, den _____ Unterschrift/en _____
 (Erziehungsberechtigte/r)

 (Erziehungsberechtigte/r)

Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen beide Erziehungsberechtigten unterschreiben!

17. Einwilligung in die Nutzung von IServ

Ich habe/wir haben die Datenschutzerklärung der Grundschule Friedrich-August-Hütte Nordenham zur Nutzung der Kommunikations- und Austauschplattform IServ gelesen und erkläre mich/erklären uns mit den darin enthaltenen Nutzungsbedingungen einverstanden.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen kann/können. Ich/ wir sind an der Teilnahme unseres Kindes an IServ Videokonferenzen von privaten Endgeräten aus einverstanden.

Bitte ankreuzen!

Teilnahme per Video und Audio: JA NEIN

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Die Teilnahme ist für Ihr Kind freiwillig. Im Falle einer Nichteinwilligung werden wir mit Ihrem Kind auf anderen Wegen in persönlichen Kontakt treten.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit formlos bei der Schule widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs wird Ihr Kind nicht an Videokonferenzen teilnehmen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der eingeschränkten Beschulung.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde unseres Bundeslandes zu.

Name des Kindes: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen beide Erziehungsberechtigten unterschreiben!

Von der Schule auszufüllen.

Zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: _____

Stempel der Schule:



Liebe Eltern,

die Vorbestellungen für das Mittagessen in der Grundschule FAH erfolgen im kommenden Schuljahr über die kostenfreie **Vorbestell- und Abrechnungs-App foove**.

Falls Ihr Kind in der Woche vom 17.08.-21.08.2026 am Mittagessen teilnehmen soll, müssen Sie das Essen **spätestens bis Donnerstag, den 13.08.2026, um 10:00 Uhr**, in der foove-App buchen.

Wie kann ich mich bei foove registrieren?

Für den Zugang zu foove verwenden Sie bitte die kostenfreie **foove-App**.



Bitte **registrieren** Sie sich als Elternteil mit Ihrem Namen und einer gültigen E-Mail-Adresse.

Registrierungscode: 5W96A

Wenn Sie den Vorgang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten Sie eine Aktivierungs-E-Mail. Danach können Sie beliebig viele Kinder in Ihrem Konto anlegen, ohne weiteren Registrierungscode.

Alternativ können Sie sich über einen Browser registrieren: www.foove.com. Die Website im Browser ist auf acht Sprachen verfügbar. Die App ist auf Deutsch und Englisch verfügbar.

Wie zahle ich das Essen?

Die Essensbestellung wird auf Guthaben-Basis durchgeführt, daher müssen Sie im Vorhinein Guthaben auf das unten genannte Konto überweisen. Ohne Guthaben ist keine Essensversorgung möglich.

Empfänger	foove technologies GmbH
IBAN	DE59 1608 0000 0485 0683 01
Verwendungszweck	Nutzer ID

- ✓ Bitte beachten Sie, dass Sie als **Verwendungszweck die 6-stellige Nutzer ID** Ihres Kindes verwenden, die Ihnen zugesendet wird, wenn Sie in foove ein Kind angelegt haben. Ohne Nutzer ID kann die automatische Zuordnung des Geldes zu Ihrem foove-Konto nicht erfolgen, die Transaktion wird abgelehnt und Sie erhalten das Geld zurück.
- ✓ **Bei mehreren Kindern:** Für jedes Kind wird ein eigenes „Essenskonto“ geführt, das heißt, dass für jedes Kind eine separate Überweisung mit der 6-stelligen Nutzer ID erforderlich ist.
- ✓ Sie werden **per Mail informiert**, wenn der Kontostand Ihres Kindes **unter 25,00 €** sinkt, damit Sie rechtzeitig wieder Geld überweisen können.

Vorbestellzeit

Die Essen müssen bis **Donnerstag 10:00 Uhr eine Woche im Voraus** gebucht werden. Sie können auch die praktische **Dauerbestellung** für ausgewählte Wochentage aktivieren. Dann bucht das System für Sie **automatisch** das Essen, wenn die Vorbestellzeit abläuft.

Abbestellung

Abbestellungen sind bis **2 Tage vor der Mahlzeit bis 10:00 Uhr** in der App möglich. Später eingehende Abbestellungen (Telefon/Mail) können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Nicht rechtzeitig abgemeldete Essen müssen dann bezahlt werden, auch wenn Ihr Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Essensausgabe (QR-Code)

Über einen QR-Code wird an der Essensausgabe ausgelesen, welches Essen für Ihr Kind bestellt wurde. Daher muss Ihr Kind den **QR-Code zur Essensausgabe immer dabei haben**. Hier empfiehlt sich eine Schutzhülle.

Den QR-Code erhalten Sie per E-Mail, nachdem Sie das Kind bei foove angelegt haben. Außerdem finden Sie den QR-Code in der App zum Runterladen und Ausdrucken.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Sollte Ihr Kind durch das BuT unterstützt werden, **registrieren** Sie sich bitte auch bei foove. **Teilen Sie der Grundschule FAH bitte die Nummer der Bildungskarte und die Nutzer-ID Ihres Kindes mit.** Die Grundschule FAH gibt den Namen Ihres Kindes, seine Nutzer-ID und die Nummer der Bildungskarte an das Sozialwerk Wesermarsch und an foove weiter. Dann müssen Sie nichts für das Mittagessen bezahlen.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig (mindestens 3-4 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme) um **Verlängerung**, andernfalls müssen Sie das Mittagessen bezahlen.

Ein Antrag auf Kostenübernahme hat hinsichtlich Ihrer Zahlungspflicht **keine aufschiebende Wirkung**. Auch wenn Sie einen Antrag gestellt haben, müssen Sie bis zur Bewilligung das Essen selbst bezahlen.

Wer kocht das Essen?

Die Mahlzeiten Ihres Kindes werden vom „Sozialwerk Wesermarsch“ gekocht. Nähe Infos zu den angebotenen Menüs erhalten Sie in der App.